

gericht das ordentliche Grafengericht oder Landgericht, und es geht in seiner Form auf das altgermanische rasche Verfahren bei handhafter (= frischer) That zurück. An die Urzeit erinnert der Umstand, daß bei der Behme die Schöffen zugleich Urtheilsvollstrecker waren. Weil im Mittelalter die Gerichte feudalisiert wurden und viele Niedergerichte (Gogerichte, Fronhofgerichte) die ganze, auch die peinliche Gerichtsbarkeit über die unteren Bevölkerungsklassen in die Hand nahmen, wurden aus den alten Grafengerichten Gerichte für Adelige und Freie. In Sachsen erhielten sich mehr Freie, freie Landsassen, als andernwärts; daher behielten dort die Grafengerichte, die Freigerichte eine größere Bedeutung und wurden stark vermehrt: es entstanden zahlreiche Freigrafschaften, die meist wieder in mehrere Freistühle zerfielen, indem die Grafen Untergrafen bestellten. Da das alte Herzogthum Sachsen aufgelöst und die Herzogsgewalt an den Erzbischof von Köln und an die Unhaltiner vertheilt wurde (1180), konnte sich namentlich in Westfalen keine landesherrliche Gewalt bilden. Die Grafen und Untergrafen blieben immer im Zusammenhang mit dem Königthum; sie wandten sich an den königlichen Hof, um den Königsbann (die richterliche Gewalt) zu erhalten. Die königliche Bannelei gab erst den Freigerichten ihre charakteristische Bedeutung und ermöglichte die Ausdehnung ihrer Zuständigkeit auf Sachen außerhalb ihrer Gerichtssprengel, ja außerhalb Westfalens. Der Königsbann wurde vor Allem von den kleineren Gerichtsherren in ihrem eigenen Interesse erstrebt; aus demselben Grunde ließ sich im 15. Jahrhundert (1422) Erzbischof Dietrich II. von Köln durch König Sigismund zum Statthalter aller heimlichen Gerichte einsetzen; dem erzbischöflichen Stuhle als solchem wurde dieses Recht 1475 durch Kaiser Friedrich III. verliehen. Unter dem Erzbischof von Köln waren westfälische Fürsten und Städte Stuhlherren, d. h. Eigentümer und Patrone der Freistühle. — Wie die alten Grafengerichte waren die Freigerichte ursprünglich „ächte Dinge“, d. h. Gerichte, die regelmäßig dreimal im Jahre stattfanden; aber daneben erscheinen sie auch als Nothgerichte (bei handhafter That) und als gebotene Dinge, d. h. Gerichte, welche nach Bedürfnis berufen („geboten“) wurden. Gegenüber dem ächten Ding, welches auch offenes (öffentliches) Ding genannt wurde, hießen die gebotenen heimliche, stille, verbotene Gerichte. Vor diese kamen auch auswärtige Sachen. In der Unsicherheit und Rechtsverwirrung des 14. Jahrhunderts dehnte sich die Bedeutung der Freigerichte erheblich aus. Ueberall wurden Schöffen bestellt, und jeder eheliche Freie konnte Schöffe oder Wissender werden. Die Schöffen mitsamt zugleich das Urtheil vollstrechen. Strengste Geheimhaltung aller Behmsachen und der geheimen Erkennungszeichen wurde ihnen zur Pflicht gemacht. Das Geheimniß der Behmgerichte bestand aber nicht darin, daß möglichst abgelegene Orte

und die Nachtzeit zum Gericht gewählt wurden, sondern hauptsächlich in dem Ausschluß der Freischöffen bei den Verhandlungen. Die Gerichte wurden bei Tag unter freiem Himmel, unter uralten Eichen und Linden gehalten. Das Nothgericht fand am Orte der That statt; zu demselben genügten drei Freischöffen. Die Freigerichte beschränkten sich bei auswärtigen Sachen auf peinliche Fälle und zogen auch Verbrechen gegen den Christenglauben, gegen das heilige Evangelium, gegen Gott, Ehre und Recht vor ihr Forum. Daher wurde schon behauptet, sie hätten einen Zusammenhang mit der Inquisition, was aber unbeweisbar ist (Fink, im Hist. Jahrb. 1893, 342). Gewöhnlich wurden nur solche Dinge verhandelt, die andernwärts das ordentliche Gericht nicht entschied. Auf eine sichere Vorladung wurde ein großes Gewicht gelegt; die Ladebriefe der Behme kamen sicherer an als die Ausschreiben des Kaisers. Die Ladungen hatten gebieterischen Ton, das Verfahren war kurz und bewegte sich in feierlichen Formen, wie sie dem alten germanischen Prozeß eigen waren. Eine Berufung gab es nicht, außer höchstens an den König, der zuweilen den Dortmunder Freistuhl delegierte, statt seiner zu entscheiden. Allmälig nahm auch das vom Kölnner Erzbischof meist zu Arnsberg abgehaltene Freigrafencapitel (Versammlung von Freigrafen und Freischöffen) Berufungen an. Die Behme war eine Zeitlang sehr gefürchtet; jedoch dauerte ihre Herrlichkeit nicht lange: nach dem Tode König Sigismunds (gest. 1437), unter welchem die Behmgerichte den Höhepunkt ihrer Witsamkeit erreichten, nahm der schon früher versuchte Widerstand gegen ihre Ansprüche immer mehr zu und hatte wachsenden Erfolg. Er ging aus von Städten und Landesherren und wurde von Kaiser Friedrich III. (1440—1493) unterstützt; letzterer, welcher es verschmähte, Freischöffe zu werden, wurde sogar, weil das kaiserliche Hoheitsgericht ein Urteil des Arnsberger Freigrafencapitels vernichtet hatte, vor den Freistuhl zu Wunnenberg geladen (1470)! Auch eine Bulle Nicolaus V. vom Jahre 1452 (abgedruckt bei Röpp [§. u.] 360 ff.) beschäftigte sich mit den heimlichen Gerichten Westfalens. Auf die Beschwerde des Erzbischofs von Mainz, daß einige Freigrafen und Freischöffen ihn und seine Untertanen ungeachtet der entgegenstehenden Privilegien vor ihre Gerichte forderten und verurtheilten, verbot dies der Papst unter Androhung von Exkommunikation. Die Errichtung des ewigen Landfriedens und des Reichslammergerichtes (1495) sowie die Kreiseinteilung (1512) brachte der Behme den Untergang. Im 16. Jahrhundert verlor sie ganz ihre Bedeutung und dauerte im 17. und 18. Jahrhundert nur noch in kümmerlichen Resten als harmloses bäuerliches Polizeigericht fort. Das letzte westfälische Freigericht (zu Gemen im Münsterlande) wurde 1811 durch die französische Gesetzgebung aufgehoben. Was die Bedeutung der Behme für Verbesserung